

## **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wutha-Farnroda**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S.82, S. 154) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutha-Farnroda in der Sitzung am 10.12.2015 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wutha-Farnroda erlassen:

### **Art. 1**

§ 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

In der gemeinschaftlichen Kindertageseinrichtung „Bambino“ werden Kinder im Alter von 6 Monaten bis zum Schuleintritt betreut.

### **Art. 2**

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

In den Kindertageseinrichtungen „Bertold-Anzius-Kindergarten“, „Waldspatzen“ und „Hörseltalzwerge“ werden Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt betreut.

### **Art. 3**

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Antrag auf Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung ist in der Regel 12 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Eine Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgt nur nach Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

### **Art. 4**

Das in § 5 Abs. 3 genannte Wort „Anmeldung“ wird durch „Aufnahme“ ersetzt.

### **Art.5**

§ 6 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten oder Parasitenbefall beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet.

**Art. 6**

§ 11 Abs. 2 entfällt.

**Art. 7**

§ 11 Abs. 3 wird Abs. 2.

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wutha-Farnroda, den 16.02.2016

Gieß  
Bürgermeister